

**Sitzungsvorlage Nr. VIII/632  
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

**Rat**

**19.12.2013**

---

**Betreff:** Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2014 (Hebesatzsatzung 2014)

---

**FB/Az.:** II / 912.01

---

**Produkt:** 28/01.013 Steuern, Abgaben und Entgelte

---

**Bezug:**

---

**Finanzierung:**

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: --

---

Finanzierung durch Mittel bei Produkt:

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:

---

**Beschlussvorschlag:**

Die der Sitzungsvorlage Nr. VIII/632 als Anlage I beigefügte Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Rosendahl für das Haushaltsjahr 2014 wird beschlossen. Eine Ausfertigung ist dem Originalprotokoll als Anlage beizufügen.

---

**Sachverhalt:**

Die Festsetzung der Steuerhebesätze erfolgt in der Regel durch die Haushaltssatzung. Die Gemeinden sind aber auch befugt, diese Hebesätze in einer getrennten Satzung, der sogenannten Hebesatzsatzung, festzusetzen (Urteil OVG NW vom 06.08.1990 – 22 A 57/89).

Die Einbringung des Haushaltes 2014 ist laut Sitzungskalender in der Sitzung des Rates am 19.12.2013 vorgesehen; die Verabschiedung kann aufgrund der vorgeschriebenen bzw. vorgesehenen Vorberatungen in den Ausschüssen voraussichtlich erst in der am 26.02.2014 vorgesehenen Ratssitzung erfolgen.

Die Bescheide für die Grundbesitzabgaben müssen spätestens Anfang Februar 2014 wegen des ersten Fälligkeitstermins 15.02. zugestellt werden. Da die Haushaltssatzung zu diesem Zeitpunkt noch nicht verabschiedet ist, steht sie als erforderliche Rechtsgrundlage für die Steuerfestsetzungen nicht zur Verfügung.

Zur rechtmäßigen Erhebung von Realsteuern im Jahr 2014 ist daher der gesonderte Erlass einer Hebesatzsatzung erforderlich.

Der Entwurf der Satzung, der als **Anlage I** beigefügt ist, sieht die Beibehaltung der in 2013 gültigen und damit die nachfolgend abgebildeten Hebesätze auch für 2014 vor:

Grundsteuer A	270 v.H.
Grundsteuer B	510 v.H.
Gewerbesteuer	465 v.H.

Im Auftrage:

Berger  
Produktverantwortliche

Fuchs  
Fachbereichsleiterin

Niehues  
Bürgermeister

**Anlage(n):**

Anlage - Entwurf der Hebesatzsatzung 2014